

DEUTSCHER BUNDESTAG

**Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP**

Ausschussdrucksache 16(16)255 (Teil I)**

Öffentliche Anhörung zum
Entwurf des Gesetzes zur Änderung der
Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf
die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012
- Drucksache 16/5240 -

Unverlangte Stellungnahmen

Beiträge des

- Mineralölwirtschaftsverbandes (MWW)
- Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI)

Stellungnahme des Mineralölwirtschaftsverbandes (MWV)

Anhörung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages am 11.06.07 zum Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen des Emissionshandels

Versteigerung

Zu der nach der Einbringung in das parlamentarische Verfahren verstärkt diskutierten Forderung nach einer Versteigerung von Zertifikaten nimmt der MWV wie folgt Stellung:

Wenn eine Versteigerung eingeführt werden sollte, muss sie auf den Bereich der öffentlichen Stromversorgung beschränkt werden. Das heißt im Detail: Eine Versteigerung darf es nur im Energiebereich geben und dort nur für die großen Kraftwerke der Versorger. Die Industriekraftwerke müssen ausgenommen werden.

Der Grund für die differenzierte Behandlung von Industrie und Energieerzeugung liegt in den grundsätzlich unterschiedlichen Marktgegebenheiten in den beiden Bereichen. Während die Stromerzeuger zusätzliche Kosten für den Erwerb von Zertifikaten an ihre Kunden weitergeben können, verhindert dies regelmäßig den Wettbewerb auf dem Weltmarkt bei der Industrie. Eine detaillierte Begründung zu der Differenzierung zwischen den Reduktionsverpflichtungen von Industrie und Energieerzeugung findet sich im revidierten NAP vom 13.02.2007 unter Ziff. 5. Eine zusätzliche Kostenbelastung beim Zertifikaterwerb in der Industrie durch Versteigerung ist mit diesem Hintergrund unvereinbar. Dies gilt auf für die Kraftwerke der Industrie, die unmittelbar in den Herstellungsprozess eingebunden und Teil der Wertschöpfungskette sind.

Produktbezogene Emissionswerte

Bei den produktbezogenen Emissionswerten im Anhang 3 zum ZuG 2012 findet sich unter Teil A I.1. und I.3. die Regelung, dass der Gas-Benchmark bereits dann gilt, wenn in der Anlage „gasförmige Brennstoffe verwendet werden können“. Dass hier auf die bloße Möglichkeit des Einsatzes gasförmiger Brennstoffe abgestellt wird und nicht auf die Anteile tatsächlich eingesetzter Brennstoffe, benachteiligt die Anlagen erheblich, die zwar Gas einsetzen können, dies aber nur zum geringen Teil oder gar nicht tun. Entscheidend muss hier die Genehmigungssituation nach dem BImSchG sein. Ist nach der Genehmigung der Einsatz gas- aber auch nicht-gasförmiger Brennstoffe zulässig darf diese Flexibilität nicht zu einer Diskriminierung der nicht-gasförmigen Brennstoffe führen. Es macht weder ökologisch noch ökonomisch Sinn, Anlagenbetreiber dazu zu drängen auf die Möglichkeit des Einsatzes flüssiger Brennstoffe zu verzichten, zumal diese als Destillations- und Konversionsrückstände prozessbedingt anfallen. Umgekehrt könnten sich im übrigen Betreiber von Anlagen, die nur zu einem relativ geringen Anteil Gas einsetzen, gehalten sehen, auf die Möglichkeit des Gas-Einsatzes ganz zu verzichten, um aus dem ungünstigen Benchmark herauszukommen.

Zur Vermeidung der genannten Probleme fordern wir, bei der Berechnung des Benchmarks auf den anteiligen tatsächlichen Brennstoffeinsatz über einen definierten Zeitraum abzustellen.

Hamburg, den 04.06.2007

Stellungnahme

zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 vom 18. April 2007

Dokumenten Nr.
D

Datum
6. Juni 2007

Seite
3 von 4

Das Bundeskabinett hat am 18. April 2007 den Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 beschlossen. Damit soll der auf die Intervention der EU-Kommission hin stark modifizierte nationale Allokationsplan für die zweite Handelsperiode (NAP II) in Rechtsform gegossen werden. Im Folgenden nimmt der BDI auf der Grundlage der Anmerkungen seiner Mitgliedsverbände Stellung zu diesem Gesetzentwurf.

Allgemein

Die deutsche Industrie begrüßt es sehr, dass bestehenden Anlagen sowie Neuanlagen die Zertifikate für die zweite Handelsperiode kostenlos zugeteilt werden. **Sie lehnt jedwede Versteigerung von Zertifikaten kategorisch ab.** Eine Versteigerung von bis zu 10 % der Emissionsrechte, unabhängig davon, ob eine CO₂-Reduktion technisch überhaupt noch möglich ist, führt im Kern zur Wiederbelebung der Substanz-Besteuerung, d. h. zu einer „Strafsteuer“ für das Produzieren in Deutschland. Eine Versteigerung steht im Übrigen im Widerspruch zur Koalitionsvereinbarung, wonach die Kostenbelastung der Wirtschaft durch den Emissionshandel gesenkt werden soll. Durch eine Versteigerung bei den Anlagen der Industrie und der industrieeigenen Kraftwerke würde die internationale Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der energieintensiven Industrien massiv geschwächt. Eine Versteigerung bei den Anlagen der Versorger würde die hohen Investitionsmittel für Neubau und Modernisierung der Kraftwerke schmälern, die notwendig sind, um die anspruchsvollen CO₂-Minderungsziele zu erreichen. Die deutsche Industrie fordert den Gesetzgeber auf, an der kostenlosen Zuteilung festzuhalten.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband der UNICE

Das aus dem infolge der Kommissionsentscheidung vom 29.11.2006 stark veränderten NAP II ins Zuteilungsgesetz 2012 übernommene Zahlenwerk für das Mengengerüst ist nach wie vor nicht nachvollziehbar. Insgesamt ergibt sich eine Mehrbelastung der Wirtschaft durch ein im Vergleich zu den im Zuteilungsgesetz

Telekontakte
T: 030 2028-1555
F: 030 2028-2555

Internet
www.bdi-online.de

E-Mail

J.Hein@bdi-online.de

2007 für 2008/12 gemachten Angaben weiter verringertes Zuteilungsbudget - und dies, obwohl der Anwendungsbereich im Vergleich zum ZuG 2007 vergrößert wird.

Für die Entscheidungen der Kommission zu den NAPs II der Mitgliedstaaten wird das jeweilige Cap mittels folgender Formel ermittelt:

Zulässige Höchstmenge pro Jahr = CO₂-Emissionen in 2005 x Wachstumstrend x Entwicklung der Kohlenstoffintensität + zusätzliche Anlagen.

Für Deutschland hat die Kommission eine jährliche Höchstmenge von 453,07 Millionen Tonnen CO₂ ermittelt. Aus deutscher Sicht ist die Anwendung der o. g. Formel aus mehreren Gründen stark zu kritisieren.

Die Emissionen eines einzigen Jahres sind extrem abhängig von der Konjunktur, von warmen/kalten Wintern, von heißen/kalten Sommern etc. Das Bundeskabinett hat deshalb eine **Basisperiode von 2000 – 2005** für den NAP II beschlossen, d. h. der Durchschnitt der Emissionen über sechs Jahre ist maßgeblich. So werden **Sondereinflüsse** i. W. herausgemittelt. In die Formel müsste also unbedingt der Emissionsdurchschnitt 2000/2005 eingehen. Als Faktor für die Entwicklung der **Kohlenstoffintensität** wurde von der Kommission ein für Deutschland **unrealistisch** niedriger Wert verwendet. Dieser berücksichtigt nicht, dass in der Vergangenheit schon sehr große Potentiale zur Verringerung der Kohlenstoffintensität ausgeschöpft worden sind. Hier müsste ein realistischer Faktor eingesetzt werden, der aus der Bundesregierung vorliegenden Daten leicht zu ermitteln ist.

Im NAP II ist fest gehalten, dass die Möglichkeiten für die Anrechnung der Einbindung von Kohlenstoff in Biomasse genutzt werden sollen. Die deutsche Wirtschaft hat dies seinerzeit ausdrücklich begrüßt. Es ist dann jedoch wenig verständlich, warum sich dies im Zuteilungsgesetz 2012 nicht wieder findet. Die Anrechnung der Kohlenstoffeinbindung ist ein weiteres Argument für die Anhebung des Emissionsbudgets für den ET-Sektor.

Die Absicht, Kleinemittenten nicht übermäßig zu belasten, wird ausdrücklich begrüßt.

Die Behandlung selbständig genehmigter industrieseitiger Prozesswärmeanlagen ist problematisch. Eine Reihe von Branchen benötigen im Rahmen der Herstellung ihrer Güter Prozesswärme; in vielen Fällen wird diese Wärme nicht extern bezogen, sondern in eigenen Prozesswärmeanlagen, die integrierter Bestandteil des eigentlichen Produktionsprozesses sind, hergestellt. Diese Prozesswärmeanlagen sollten deshalb wie Anlagen des Produzierenden Gewerbes behandelt werden.

Die besondere Härtefallregelung in § 12 bringt für die Kalkindustrie keine Entlastung, da der Anteil des unvermeidbaren Prozess-CO₂ extrem hoch ist. Der besonderen Situation der Kalkindustrie im Konzept der industriellen und energiewirtschaftlichen Anlagen ist Rechnung zu tragen.

Ein weiteres erhebliches Problem stellen die deutlich gestiegenen Strompreise dar. Maßnahmen des Klimaschutzes führen zur Verteuerung von Energie. Durch den Emissionshandel können zwar die Folgekosten gemindert, nicht aber vermieden werden. Dies kann zu Wettbewerbsnachteilen für Teile der deutschen Wirtschaft führen, die im globalen Wettbewerb stehen. Im vorliegenden Gesetzentwurf ist keine hinreichende Flexibilität sichergestellt, um solche Wettbewerbsnachteile durch verschärfte Emissionsminderungsvorgaben zu vermeiden. Dies betrifft bspw. die unbeschränkte Nutzung von Gutschriften aus JI- und CDM-Projekten.

Das TEHG soll zwar geändert werden, doch das Problem der unterschiedlichen Auffassungen von Bund und Ländern im Hinblick auf das Monitoring etwa wird nicht gelöst. Die deutsche Wirtschaft

appelliert deshalb an den Gesetzgeber, die Probleme der Anlagenbetreiber mit der Administration ernst zu nehmen und deren Situation vor Ort rasch zu verbessern.

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft keine endgültige Sicherheit darüber, welche konkreten Anlagen infolge der europäischen Harmonisierung zusätzlich dem Emissionshandel unterfallen. Zur Herstellung der erforderlichen Rechtssicherheit muss den Anlagenbetreibern vor Beginn des Antragsverfahrens eine verbindliche Anlagenliste zur Verfügung gestellt werden.

Im Einzelnen

Artikel 1, ZuG 2012

§ 3 „Begriffsbestimmungen“

In § 3 (2) Nr. 5 ist hinter dem Wort:

„genehmigten“ der Passus „oder angezeigten“ zu ergänzen.

Begründung:

Denkbar sind auch Kapazitätserweiterungen, die nicht der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach § 16 BImSchG, sondern lediglich der Anzeige nach § 15 BImSchG unterliegen. Es gilt klarzustellen, dass auch solche, angezeigten Änderungen einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage als Kapazitätserweiterung i. S. v. § 9 Abs. 5 E ZuG 2012 anzusehen sind.

§ 5 „Reserve“

Generell ist anzumerken, dass eine Transparenz der Reserve durch Offenlegung des Standes der Reserve notwendig ist. Hierzu wird vorgeschlagen, eine regelmäßige Berichtspflicht – z.B. eine laufend aktualisierte Bilanz der Reserve auf der Homepage der DEHSt – einzuführen.

Begründung:

Es muss nachvollziehbar sein, wozu Zertifikate benutzt werden. Weiterhin soll erkennbar sein, wann die Reserve erschöpft ist. Damit soll z.B. auf Vermutungen aufbauenden und preisbeeinflussenden Spekulationen entgegen gewirkt werden.

§ 5 (3) ist zu streichen.

Begründung:

Die Reserve würde durch diese Regelung zu Lasten der Betreiber verringert. Überdies ist es bedenklich, dass es hier dem Bundesministerium für Umwelt und den nachgeordneten Behörden möglich ist, preisbildend in den Markt einzugreifen. Darüber hinaus ist es die Aufgabe des Staates, die Kosten der Verwaltung im Rahmen des allgemeinen Haushalts zu tragen.

§ 5 (4) wird § 5 (3). Hierin ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

Berechtigungen in der Reserve, die bis zum Ende der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 nicht für in den Absätzen 1 bis 2 genannten Zwecke benötigt werden, ~~werden können veräußert~~ nach Maßgabe von § 6 Abs. 4 Satz 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in die nachfolgende Zuteilungsperiode überführt ~~oder gelöscht werden.~~

Begründung:

siehe Begründung zu § 5 (3).

§ 6 „Zuteilung für bestehende Industrieanlagen...“

§ 6 (5): Die Formulierung sollte überdacht werden.

Fehler bei der Datenerhebung, die noch nicht korrigiert wurden, könnten sonst bis 2012 „mitgeschleppt“ werden.

In § 6 (6) ist der 1. Satz wie folgt zu ergänzen:

„...in der für einen Ausgleich angemessenen Menge, z.B. nach Maßgabe von § 8 ZuG 2012.“

Begründung:

Die Härtefallregelung im Gesetzentwurf ist bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen und Folgen zu unbestimmt und lässt die Entstehung von Vollzugsdefiziten besorgen. Entsprechend der Maßgaben des NAP II soll die verfassungsrechtliche Härtefallregel des § 7 Abs. 11 ZuG 2007 auch in der zweiten Periode fortgeführt werden. Dies bedeutet, im Fall des Vorliegens einer Härte die Zuteilung entsprechend § 8 ZuG vorzunehmen. Im Übrigen ist aus Wesentlichkeitsgründen eine Bestimmung des Zuteilungsmodus bei Vorliegen eines Härtefalls im Gesetz zu regeln. Zur Behebung der Defizite sind auch die wichtigsten Praxisfälle zu regeln, in denen eine besondere Härte anzunehmen ist.

§ 7 „Zuteilung für bestehende Anlagen der Energiewirtschaft...“

In § 7 (1) Satz 1 ist der Passus:

"oder den Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 13" zu streichen.

Begründung:

Gem. Art. 80 des Grundgesetzes kann die Bundesregierung durch Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. z.B. BVerfG, 04.05.1997, NJW 1998, 669, zitiert nach Juris, Rdnr. 17) muss im formellen Gesetz der Gesetzgeber selbst die Entscheidung darüber treffen, welche Fragen durch die Rechtsverordnung geregelt werden sollen. Hiervon ausgehend ist zu begrüßen, dass im Entwurf des ZuG 2012 auch bestimmte Emissionswerte festgelegt werden. Allerdings müssen auch Emissionswerte für weitere Produkte - schon aufgrund der „Wesentlichkeit“ der Emissionswerte für das Zuteilungsverfahren im Gesetz und nicht in einer Rechtsverordnung festgelegt werden. Eine Verordnungsermächtigung, wie dies § 9 Abs. 2 Satz 2 E ZuG 2012 vorsieht, würde der Exekutive „Tür und Tor“ öffnen, letztlich auch für das Mengengerüst relevante und auch für die Rechte der verantwortlichen Anlagenbetreiber wesentliche und relevante Regelungen zu treffen. In Anhang 3 Teil A I. 1 a) und 3. a) wird der Rechtsverordnung gesetzestechnisch sogar Vorrang vor den im Gesetz festgelegten Emissionswerten eingeräumt. Dies ist mit Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG nicht vereinbar.

In § 7 (3) ist an den letzten Satz anzuhängen:

„... nach Formel 5 des Anhang 1, unter Berücksichtigung von § 7 (2).“

Begründung:

Dieser Nachsatz dient zur Klarstellung des Gewollten und stellt sicher, dass auch in KWK-Anlagen der Emissionswert aus mehreren Brennstoffen errechnet werden kann.

§ 8 „Zuteilung für bestehende Anlagen mit Inbetriebnahme...“

In § 8 (1) ist an den letzten Satz anzuhängen:

„... nach Formel 7 des Anhang 1, unter Berücksichtigung von § 7 (2).

Begründung:

Dieser Nachsatz dient zur Klarstellung des Gewollten und stellt sicher, dass auch in KWK-Anlagen, die in den Jahren 2003 bis 2007 in Betrieb gegangen sind, der Emissionswert aus mehreren Brennstoffen errechnet werden kann.

§ 9 „Zuteilung für Neuanlagen“

In § 9 (2) ist 2. Satz zu streichen.

Begründung:

Folgeänderung zu § 7 (1) Satz 1.

In § 9 (3) ist der Passus

„oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach Absatz 2“ zu streichen.
Satz 3 ist vollständig zu streichen.

Begründung:

Folgeänderung zu § 7 (1) Satz 1.

In § 9 (4) ist an den letzten Satz anzuhängen:

„... nach Formel 9 des Anhang 1, unter Berücksichtigung von § 7 (2).

Begründung:

Dieser Nachsatz stellt sicher, dass auch in KWK-Anlagen der Emissionswert aus mehreren Brennstoffen errechnet werden kann.

§ 10 „Einstellung des Betriebes von Anlagen“

In § 10 (4) sollte der angegebene Prozentsatz von 80 % gestrichen, der entsprechende Satz wie folgt formuliert werden: „... eines Jahres nachweist, dass die tatsächliche Mehrproduktion durch die Produktionsübernahme bedingt ist.“

Begründung:

Die Übertragung nach Stilllegung auf eine bestehende Anlage muss auch möglich sein, wenn weniger als 80 % der Produktion der still gelegten Anlage übernommen wird. Könnten nur > 80 % übertragen werden, hieße das, dass nur sehr schlecht ausgelastete Anlagen die zusätzliche Produktion übernehmen könnten.

§ 12 „Besondere Härtefallregelung“

Im § 12 (3) ist die Konzernklausel zu streichen.

Begründung:

Gleichbehandlungsgrundsatz beachten.

§ 13 „Nähere Bestimmung der Berechnung der Zuteilung“

In § 13 ist die Nr. 3 zu streichen.

Begründung:

Folgeänderung zu § 7 (1) Satz 1.

In § 13 ist die Nr. 5 zu streichen.

Begründung:

Die Definition des Standardauslastungsfaktors in § 3 Nr. 7 und die Festlegungen im Anhang 4 bedürfen keiner näheren Bestimmung in einer Rechtsverordnung. Im übrigen gelten die Ausführungen oben zu Nr. 1.4.

§ 14 „Antragsfristen“

Hinweis zu § 14 (1): Die 3-Monatsfrist bezieht sich nur auf die noch zu erlassende Verordnung nach § 15 und ist nicht mit dem Zeitplan des Gesetzgebungsverfahrens in Deckung zu bringen.

§ 15 „Überprüfung von Angaben“

In § 15 ist in Satz 1 einzufügen:

Vor Behörde das Wort „Landes“.

Begründung:

Die Ergänzung dient zur Klarstellung des Gewollten.

In § 15 ist in Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Hier geschieht Kontrolle im Übermaß! Die Daten werden vor Abgabe bei der DEHSt von einem vereidigten Sachverständigen geprüft. Anschließend prüfen die Landesbehörden, dann schließlich auch noch die DEHSt. Eine weitere Überprüfung ist nicht notwendig!

In § 15 muss der letzte Satz beginnen mit:

„Die für die Zuteilung zuständige Bundesbehörde teilt ...“

Begründung:

Die Ergänzung dient zur Klarstellung des Gewollten.

Anhang 1 „Berechnungsformeln“

An die Beschreibung zur Formel 4 muss angehängt werden:
„...und Abs. 3.“

Begründung:

Die Ergänzung dient zur Klarstellung des Gewollten. Die Formel soll auch für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gelten.

Anhang 3 „Teil A: Produktbezogene Emissionswerte“

In I. 1. a) und 3. a) ist jeweils der Passus

„und in der Rechtsverordnung nach § 13 nichts anderes bestimmt ist“ zu streichen.

Begründung:

Folgeänderung zu § 7 (1) Satz 1.

Anhang 3 „Teil B: Anwendungsregeln für die Zuteilung für ~~Neuanlagen nach den §§ 8 und 9~~“

In der Überschrift ist der Passus

„für Neuanlagen nach den § 8 und 9“ zu streichen.

Begründung:

Ausweislich des Klammerzusatzes zu Anhang 3 (S. 22 oben des Umdrucks der Kabinettsvorlage) gelten Anhang 3 und somit auch die Anwendungsregeln des Teil „B“ nicht nur für Neuanlagen, sondern auch für bestehende Anlagen nach § 7.

Anhang 4 „Vollbenutzungsstunden“

In der Tabelle unter I. ist in Zeile 7, 1. Spalte,

hinter „Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur Versorgung der Papier-“, das Wort „Zellstoff-“, zu ergänzen. Weiter ist in dieser Zeile nach „... chemischen Industrie“ zu ergänzen: „oder zur Versorgung von Bioethanolanlagen“

Begründung:

Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur Versorgung der Zellstoffindustrie sind in diesem Zusammenhang offensichtlich vergessen worden, obgleich der Grund für die gesonderte Festlegung von Vollbenutzungsstunden für Wärme-Kopplungsanlagen zur Versorgung der Zellstoff-Industrie ebenso gilt, wie für die Versorgung der Papier-Industrie. KWK-Anlagen zur Versorgung von Bioethanolanlagen werden ganzjährig betrieben, weshalb auch hier eine Auslastung von mindestens 8.000 Vollbenutzungsstunden pro Jahr zugrunde zu legen ist. Diese KWK-Anlagen fallen weder unter die Anlagen der Mineralölindustrie noch unter die Anlagen der chemischen Industrie, weshalb sie nach dem vorliegenden ZuG-Entwurf als „Sonstige Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen“ mit nur 7.500 Vollbenutzungsstunden pro Jahr behandelt würden. Ggf. liegt hier ein zu korrigierendes Versehen vor, denn die Nennung von Anlagen zur Herstellung von Bioethanol in der Zeile 9 bezieht sich nur auf die Destille, die aber keine CO₂-Emissionen freisetzt. Deshalb müssten die KWK-Anlagen zur Versorgung von

Bioethanolanlagen bei der Auslastungsbeurteilung genauso behandelt werden, wie die KWK-Anlagen der in Zeile 7 bereits genannten Branchen.

Im Teil II, Ziffer 1 sollte nach Satz 4 wie folgt ergänzt werden:

„Bei Vorliegen einer produktionsbezogenen Beschränkung finden Aussagen in der Genehmigung zur Höhe der Vollbenutzungsstunden keine Berücksichtigung.“

Begründung:

In manchen bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungen gibt es Fälle, in denen einer produktionsbezogenen Beschränkung der genehmigten Kapazität eine - im Zusammenhang mit dem Emissionshandel nicht aussagekräftige - Benutzungsstundenzahl von 8.760 Stunden zugeordnet wurde, obwohl in der Produktionsobergrenze bereits Stillstände und Revisionen berücksichtigt sind und diese daher bereits eine Kapazitätsauslastung von weniger als 100 % bedeutet. Um auszuschließen, dass die Kapazität mehrfach einem Auslastungsfaktor unterliegt, sollte daher diese Angabe keine Berücksichtigung finden.

Im Teil II, Ziffer 3 ist der Satz „Sofern die tatsächlich mögliche Produktionsmenge entsprechend reduzieren“ zu streichen.

Begründung:

Die geplante Regelung entzieht dem Betreiber die Möglichkeit, die Zuteilung verlässlich einzuschätzen und gegenüber dem Wirtschaftsprüfer zu belegen. Hinzu kommt, dass die DEHSt ermächtigt würde, die Zahl der Vollbenutzungsstunden aufgrund von Annahmen über die Auslastung von Weiterverarbeitungskapazitäten nach eigenem Ermessen zu reduzieren. Damit liegt die Beweislast beim Anlagenbetreiber. Er wäre gezwungen, Informationen über Anlagen und Infrastrukturen offen zu legen, die dem Emissionshandel gar nicht unterliegen und daher nicht im Verantwortungsbereich der DEHSt liegen.

Anhang 5 „Anteilige Kürzung der Zuteilungsmenge...“

2. „Produktstandards für die Berechnung der anteiligen Kürzung“

Der Verweis auf die Rechtsverordnung nach § 13 ist an zwei Stellen zu streichen.

Begründung:

Folgeänderung zu § 7 (1) Satz 1.

4. „Berechnungsformeln“

Formel 4 ist nicht nachvollziehbar!

Es wird um eine nachvollziehbare Erläuterung, z. B. anhand von Zahlenbeispielen, gebeten.

Artikel 2, Gesetz zur Änderung des Treibhausgas -Emissionshandelsgesetzes

Sehr zu bedauern ist, dass die Änderung des TEHG nicht zum Anlass genommen wird, das Zuständigkeitsproblem beim Monitoring zwischen Bund und Ländern durch eine genauere Formulierung der entsprechenden Paragraphen zu lösen. Dieses Zuständigkeitsproblem geht zu Lasten der Industrie, die in vielen Bundesländern beim Monitoring keine Rechtssicherheit erhält. Dieses Problem wird so um weitere fünf Jahre verlängert.

Auf die von den Branchenverbänden selbst eingereichten Stellungnahmen, die zum Teil fachspezifische Anliegen erhalten und die vorliegenden Anmerkungen ergänzen, sei an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.